

**Das neue Parteienrecht**, erschienen in: NJW 2002, S. 1909

Am 19.4.2002 wurde die Neuregelung des Parteienrechts nach nur zweitägiger Beratung – mit Ausnahme der Stimmen der PDS-Abgeordneten – einmütig beschlossen. Gegenstand der Gesetzesnovelle, deren hastiges Zustandekommen wohl auch durch die Kölner Spendenaffäre bedingt war, ist nahezu ausschließlich die Parteienfinanzierung.

Neben kleineren Korrekturen der geltenden Regelungen (z.B. Erhöhung der Beträge der staatlichen Teilfinanzierung, Verstärkung des Gewichts des Wähleranteils, Wegfall der Pflicht zur Antragsstellung) ist vor allem das Festsetzungsverfahren revidiert worden. Eindeutig geregelt ist nunmehr die im Zusammenhang mit der CDU-Spendenaffäre kontrovers diskutierte Frage, wann ein Rechenschaftsbericht im Rechtssinne existent ist. Insoweit wird nunmehr ausdrücklich an seine äußere Gestalt angeknüpft. Auch schließt die Gesetzesnovelle Lücken im Sanktionsverfahren und sieht insbesondere auch eine strafrechtliche Verantwortung der politischen Akteure vor. Dem Verfassungsgebot des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG wird durch neue Vorschriften über die Vermögensbilanz entsprochen. Inwieweit mit den Bestimmungen tatsächlich mehr Transparenz der Parteifinzen erreicht werden kann, muß allerdings noch die Praxis zeigen.

Das neue Parteienfinanzierungsrecht bedeutet demnach durchaus einen sachlichen Fortschritt, selbst wenn andere Forderungen, wie etwa nach einem Verbot von Barspenden, nicht umgesetzt worden sind. Allerdings bleibt angesichts des überstürzten Vorgehens im Gesetzgebungsverfahren der befremdende Eindruck, daß ein für die parlamentarische Demokratie zentrales Gesetz nahezu unter Ausschluß der Öffentlichkeit zustande gekommen ist.